Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 17

Rubrik: Kampf-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 17

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft

XXII. Band

Direktion: Walter Henn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. Juli 1906.

Wochenspruch: Laßt die Streikapostel toben —
Lug und Trug sind bald zerstoben!

Verbandswesen.

Der schweizerische **Werkmeisterverband** mit Zentralstelle in Zürich veröffentlicht folgenden Geschäftsbericht: An die Hinterbliebenen von 23 verstorbenen Mitgliedern wurden im ersten Halbjahr 1906 14,500 Fr. ausbezahlt; total seit Gründung des Verbandes an 324 verstorbene Werkmeister 206,614 Fr. 70. Im gleichen Zeitraume wurden an anderweitigen Unterstützungen Fr. 4,992. 65 verabfolgt. Das Verbandsvermögen betrug am 31. Dez. 1905 Fr. 255,096. 17 und per 30. Juni 1906 Fr. 270,000.

Schweiz. Baumeisterverband. Mit Sitz in St. Margrethen hat sich ein Bau- und Steinmetzenverband von Rorschach-Rheintal und Umgebung zur Wahrung der Berufsinteressen 2c. gebildet. Der Verband ist dem Schweiz. Baumeisterverein beigetreten. Den Kollegen von Zürich wurde die volle Sympathie für ihr Verhalten im Maurerstreik ausgesprochen.

Schmiede- und Wagnermeisterverein des Kantons Zug. Die seit Jahren steigenden Arbeitslöhne, wie Rohmaterial- und Lebensmittelpreise, endlich die immer größer werdende Konkurrenz in allen Formen haben nun auch die Schmiede- und Wagnermeister des Kantons Zug und Umgebung veranlaßt, sich zu organisieren, ihren Berufskollegen fast aller Schweizerkantone zu folgen. Der neue Verein setzt sich zum Ziele: 1. Förderung der Berufsinteressen; 2. einheitliche Behandlung der Arbeiter inbezug auf Lohn, Arbeitszeit und Versicherung; 3. Einführung eines Preistarifes und Unterdrückung des unlautern Wettbewerbes 2c.

Kampf-Chronik.

In der Zürcher Streikangelegenheit haben die besonneneren Elemente der Arbeiterschaft großes Unheil abzuwenden vermocht, indem sie mit bedeutender Mehrheit den Generalstreik ablehnten. Es geschah dies von Seite der Delegierten und Vorstände der Gewerkschaften (213 : 97 Stimmen) sowohl als vom Arbeiterunionsvorstande in geheimer Abstimmung.

Letzterer fügt der Kundgebung jedoch noch folgende hochtönende Phrase bei: „Wenn auch im gegenwärtigen Augenblick vom Generalstreik Umgang zu nehmen ist, so müssen doch alle Vorbereitungen getroffen werden, um auf Provokation der Behörden den Generalstreik in einem für die Arbeiterschaft günstigen Zeitpunkt in Kraft treten zu lassen."

Ein gleichzeitig erlassener Aufruf an die Arbeiterschaft schließt mit den Worten: „Wir wissen nicht, was die nächsten Tage und Wochen uns bringen werden, welche Streiche Bürger- und Gewerbeverband noch im Schilde führen. Wir rufen Euch deshalb zu, rüstet Euch

und haltet Euch bereit. Macht das Militäraufgebot lächerlich, indem Ihr den Soldaten keine Gelegenheit gebt, einzelne von uns zu maßregeln und indem Ihr unsere Lohnbewegungen mit derselben Entschlossenheit, mit der sie begonnen wurden, zu Ende führt. Seid bereit, wenn die Organisation Euch auf den Plan ruft. Was heute nicht tunlich erscheint, kann morgen von Euch als eine Notwendigkeit empfunden werden."

— Zwischen dem Verband der Möbelfabrikanten und Schreinermeister von Zürich und dem Holzarbeiterverband, Sektion Zürich, ist Samstags vor dem Einigungsamt eine Vereinbarung getroffen worden. Dieselbe lautet:

Zwischen dem Verbande der Möbelfabrikanten und Schreinermeister von Zürich und Umgebung einerseits, und dem Holzarbeiterverband Sektion Zürich anderseits, ist heute folgende Vereinbarung getroffen worden:

Die Arbeitsbedingungen im Schreiner- und Möbelfabrikationsgewerbe werden folgendermaßen festgesetzt:

1. Die Arbeitszeit beträgt 9 Stunden täglich, an Vorabenden vor Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen $8^1/_2$ Stunden. Die Arbeit dauert ohne Unterbruch von 7 bis 12 Uhr vormittags und von $1^1/_2$ bis $5^1/_2$ Uhr nachmittags, an Vorabenden vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 5 Uhr.

2. Der Mindestlohn für gelernte Schreiner und Maschinisten beträgt 60 Rp. per Stunde. Vom 1. Juli 1907 an 63 Rp. per Stunde. Schwache und ältere Schreiner sind hievon ausgenommen; bei der Einreihung eines Arbeiters in die letztere Kategorie und bei der Festsetzung des in derartigen Fällen an Mindestlohn vorzunehmenden Abstriches soll jedoch stets ein Werkstattdelegierter mitwirken.

3. Handlanger erhalten einen Mindestlohn von Fr. 4. 50 bei einer Maximalarbeitszeit von 10 Stunden.

4. In Betrieben, welche fünf und mehr Schreiner beschäftigen, wird ein Durchschittslohn von 65 Rp. pro Stunde, vom 1. Juli 1907 an ein solcher von 68 Rp. pro Stunde ausbezahlt.

5. Sämtliche Arbeiten sind gegen Stundenlohn auszuführen. Ausgenommen sind einzig diejenigen Arbeiten, für welche bereits Spezialtarife bestehen.

6. In allen Verbandsbetrieben wird die Kündigungsfrist abgeschafft.

7. Die Lohnzahlung findet alle vierzehn Tage statt und muß mit Schluß der Arbeitszeit beendet sein. Abschlagszahlungen sind nach Verfluß von acht Tagen seit der letzten Lohnzahlung in der Höhe von 30 Fr. zu gewähren. Als Decompte dürfen nicht mehr als zwei Taglöhne beansprucht werden.

8. Jeder Meister ist verpflichtet, seine Arbeiter gegen Unfall zu versichern. Bei Unfällen wird der volle Taglohn garantiert.

9. Die Sperre wird gegenüber den Verbandsfirmen aufgehoben. Die am Platze Zürich ansässigen Schreiner sind in erster Linie einzustellen. Maßregelungen sind auf beiden Seiten ausgeschlossen. Gegenüber Nichtverbandsfirmen darf die Sperre aufrecht erhalten bleiben.

10. Alle aus der vorliegenden Vereinbarung entspringenden Streitigkeiten sind endgültig durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Dasselbe besteht aus je drei Vertretern der organisierten Unternehmer und Arbeiter und aus einem Vorsitzenden, welchen das städtische Einigungsamt jeweilen bestimmt.

11. Die vorstehende Vereinbarung gilt für die Plätze Zürich Albisrieden und Altstetten. Sie tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt bis 31. März 1908. Will einer der Kontrahenten das Vertragsverhältnis nicht über den 31. März 1908 hinaus fortsetzen, so ist am 31. Dezember 1907 zu kündigen. Erfolgt am 31. Dezember 1907 keine

Musterbücher und Lieferungen ausschliesslich nur an Installationsgeschäfte und Wiederverkäufer.

19 h 06

Kündigung, so kann fortan jeweilen am 31. Dezember auf den 31. März gekündigt werden.

Eine Versammlung der Baumeister, Maurermeister, Steinmetz- und Zimmermeister der Schweiz hat am Sonntag im „Corso" in Zürich stattgefunden. Es haben daran 500 Mann teilgenommen. Ueber ihre Verhandlungen wird mitgeteilt:

Der Ton, der in der Versammlung herrschte, ging mit Entschiedenheit dahin, den meist von ausländischen, extra zu diesem Zwecke in die Schweiz abgeordneten Agitatoren inszenierten Streiks mit allen zu Gebote stehenden Mitteln im Interesse der gesamten schweizer. Industrie entgegenzuarbeiten. Zu diesem Zwecke soll auch Fühlung gesucht werden mit den großen industriellen Verbänden, welche ihre Sympathie gegenüber dem Verhalten speziell der Zürcher Baumeister mündlich und schriftlich zuhanden der Versammlung Ausdruck gegeben hatten. Ihrer Sympathie und Unterstützung versicherte die schweizerische Unternehmerschaft, ferner, teils durch persönliche Vertretung, teils durch Zuschriften an die Versammlung, mehrere deutsche Arbeitgeberverbände, der schweizerische Gewerbeverein und die Fédération Vaudois des Entrepreneurs.

Die Versammlung faßte mit Akklamation einstimmig folgende Resolution:

„Die von etwas zu 500 Baumeistern, Steinmetz- und Zimmermeistern der Schweiz besuchte Versammlung, in Anbetracht, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit unter 10 Stunden in diesen Gewerben aus vielfach bereits dargelegten Gründen in keiner Weise gerechtfertigt ist, sondern vielmehr nur als eine Machtfrage der Arbeiterorganisation betrachtet werden muß, in Anbetracht ferner, daß eine finanzielle Besserstellung aller Arbeiter durch Erhöhung der Arbeitslöhne jederzeit nach Maßgabe der Verhältnisse seitens der Meisterschaft durchgeführt wird, beschließt: Den vom Streik betroffenen Baumeistern von Zürich, Olten, Emmishofen, Lausanne usw., den Steinhauermeistern von Luzern, den Zimmermeistern von St. Gallen und Zürich wird die volle Sympathie der gesamten schweizerischen Baumeisterschaft ausgesprochen für ihre entschlossene Stellung, welche sie in dem ihnen aufgedrängten Kampfe einnehmen. Sie werden ermuntert, auf der gegenwärtigen Position zu verharren. Die gesamte schweizerische Baumeisterschaft ist fest entschlossen, durch weitgehendste finanzielle Opfer und gegenseitige Unterstützung dem Anprall der Arbeiterschaft gegen ihre Organisation mit aller Macht entgegenzutreten.

Die Versammlung spricht ihre Entrüstung über die unverständigen Forderungen der Maurergewerkschaften auf dem Platze Zürich und deren Inschutznahme durch das städtische Einigungsamt aus, welches in vollständiger Mißachtung aller gewerblichen und industriellen Verhältnisse in der Schweiz eine Steigerung der Löhne im Baugewerbe herbeiführen wollte, welche dem ganzen Lande zum größten Schaden gereichen würde. Für die entschieden ablehnende Haltung der Zürcher Baumeister gegenüber dem Einigungsamt gebührt denselben der Dank nicht nur der gesamten Baumeisterschaft, sondern auch der Großindustrie, des übrigen Gewerbestandes und der gesamten schweizerischen Bevölkerung.

Die Versammlung spricht ferner ihre Befriedigung darüber aus, daß in Zürich endlich Gesetz und Verordnungen gehandhabt werden wollen und hofft, daß dadurch die Arbeitswilligen wieder zur Arbeit zurückkehren, welche infolge früheren mangelhaften Schutzes dies aus Furcht vor Mißhandlung seitens der Streiker nicht getan haben.

Die Versammlung erwartet, daß die im Kampfe stehenden Meister denselben siegreich bestehen und erklärt sich wenn nötig bereit, zu weitern Maßnahmen Hand zu bieten."

Da der Maurerstreik in Olten, so ruhig er bis jetzt auch verlaufen ist, doch in verschiedener Hinsicht sich fühlbar macht und hemmend auf das Geschäftsleben einwirkt, hat, wie das „Oltner Tagblatt" vernimmt, die Regierung auf eine Anfrage des Ammannamtes Olten hin beschlossen, mit einem Vermittlungsversuch einzutreten und damit die Herren Landammann E. Büttiker und Regierungsrat Dr. Kaiser beauftragt. Sie werden dem Auftrage Folge leisten, sobald die Parteien sich damit einverstanden erklären.

— Das Amtsgericht Olten-Gösgen hat in seiner Sitzung vom 18. Juli 1906 zwei streikende Italiener, die Arbeitswillige durch Drohungen zur Niederlegung der Arbeit veranlaßt haben, wegen Nötigung verurteilt zu Gefängnisstrafen von zehn und fünf Tagen.

Baumeister und Bauarbeiter in der Waadt. In Ausführung der von der Generalversammlung beschlossenen Resolution hat der Vorstand des Verbandes der waadtländischen Bauunternehmer alle Unternehmer, gleichviel ob Verbandsmitglieder oder nicht, eingeladen, letzten Samstag ihrem Personal die im eidg. Fabrikgesetz oder in den Verträgen mit den Arbeitergewerkschaften vorgesehenen Kündigungsfristen mitzuteilen, um für die Durchführung der allgemeinen Aussperrung bereit zu sein, die erfolgen wird, wenn ein letzter Verständigungsversuch mit den Handlangern und Maurern scheitern sollte.

Die Arbeiterunion Lausanne besprach ihrerseits die durch die drohende Aussperrung geschaffene Situation. Die Versammlung ging über diese Frage zur Tagesordnung über mit der Begründung, daß eine solche Aussperrung im Kanton Waadt unter den derzeitigen Verhältnissen undurchführbar werde und man sich daher nicht darum zu kümmern brauche.

Der Streik der Maurer und Handlanger in St. Imier ist am 17. Juli abends spät beendet worden, indem beide Parteien in einzelnen Punkten nachgaben, wodurch die letzten Differenzen gehoben werden konnten. Die Arbeit wurde am 18. Juli überall wieder aufgenommen. Die Polizeiverstärkungen sind entlassen worden.

Die Churer Holzarbeitergewerkschaft inszenierte eine Lohnbewegung. Dieselbe wurde aber infolge gütlicher Verständigung der Meister und Arbeiter friedlich gelöst und zwar folgendermaßen:

Die wöchentliche Arbeitszeit ist auf 59 Stunden festgesetzt. Es wird die effektive Arbeitszeit bezahlt. Der Stundenlohn für einen gelernten Schreiner beträgt 46 Cts., für Maschinisten 48 Cts. Er erhöht sich innert den nächsten zwei Jahren um je zwei weitere Rappen. Für frisch Ausgelernte wird auf die Dauer eines Jahres der Lohn auf 41 resp. 43 Cts. fixiert. Dieser Lohnansatz gilt auch für altersschwache Arbeiter. Im allgemeinen findet auf die bisherigen Lohnansätze eines jeden Arbeiters ein Zuschlag von 10 Prozent statt. Ueberstunden erhalten einen Zuschlag von 15 Rp., Nacht- und Sonntagsarbeit einen solchen von 50 Prozent. Bei auswärtigen Arbeiten mit Nachtquartier wird ein Zuschlag von 2 Fr. gewährt. Diese Vereinbarung tritt mit 1. September in Kraft und dauert bis 1. April 1909; auch dauert sie jeweilen ein weiteres Jahr, wenn nicht 3 Monate vorher gekündet wird.

Für die Zimmerleute ist der Lohn um 2 Cts. höher gestellt. Auch erhalten diese bei Turm- und Brückenarbeit über 25 Meter Höhe 50 Prozent Zuschlag. Im übrigen sind die Bestimmungen für Schreiner, Glaser und Zimmerleute die gleichen.